



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
**Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern**

Brüssel, Oktober 2010  
TAXUD/C/1

**MwSt in der Europäischen Gemeinschaft**

**MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN**  
**INFORMATIONEN FÜR BEHÖRDEN,**  
**UNTERNEHMER,**  
**INFORMATIONSNETZE USW.**

**Hinweis**

**In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.**

**Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# ESTLAND

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER .....	3
SCHWELLENWERTE .....	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER .....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
RECHNUNGEN .....	8
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG .....	8
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	8
RECHNUNGSINHALT .....	9
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	9
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	10
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	11
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	12
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN .....	13
PFLICHTEN BEIM IMPORT .....	14
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	15
VORSTEUERABZUG.....	15

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHES UNTERNEHMEN ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Estnische Finanz- und Zollverwaltung  
Narva mnt 9j  
Tallinn 15176  
EESTI  
Fax: +372 676 2709  
E-Mail: emta@emta.ee

Mit sämtlichen allgemeinen Fragen zur Umsatzsteuer und zu sonstigen Steuerarten kann man sich an unsere Info-Hotline unter der Telefonnummer +372-1811 wenden. Die Hotline ist montags bis donnerstags 8:30 bis 16:30 Uhr sowie freitags von 8:30 bis 15:30 Uhr (estnischer Zeit, d.h. MEZ + 1 Stunde) erreichbar.

### 2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSEITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSEITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Webseite der Finanzverwaltung findet sich unter <http://www.emta.ee>. Auf dieser Seite können Sie mehrwertsteuerrelevante Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Formulare und allgemeine Informationen finden. Die Informationen sind in estnischer Sprache abrufbar. Das Mehrwertsteuergesetz und die einschlägigen Anwendungsvorschriften stehen auch in englischer Sprache zur Verfügung.

### 3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die mehrwertsteuerrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften können auf folgenden Websites abgerufen werden:

In estnischer Sprache: <http://www.riigiteataja.ee/ert/ert.jsp>

In englischer Sprache: <http://www.legaltext.ee/indexen.htm>;

## MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

### 4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Bewirkt ein ausländisches Unternehmen, das in Estland keine feste Niederlassung hat, in Estland einen steuerpflichtigen Umsatz, der allerdings weder beim Erwerb eines Gegenstands noch beim Empfang einer Dienstleistung durch den Steuerpflichtigen oder beschränkt Steuerpflichtigen versteuert wird, entsteht seine Pflicht zur Registrierung an dem Tag, an dem der steuerbare Umsatz bewirkt wird.

Erwirbt ein ausländisches Unternehmen, das in Estland keine feste Niederlassung hat, innergemeinschaftlich Gegenstände in Estland, entsteht seine Pflicht als beschränkt Steuerpflichtiger zur Registrierung am Tag des innergemeinschaftlichen Erwerbs der Gegenstände. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn Gegenstände innergemeinschaftlich steuerfrei erworben werden.

Verkauft ein ausländisches Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig, aber in Estland nicht als steuerpflichtig registriert ist, einer Person in Estland Gegenstände im Wege des Versandhandels (ausgenommen ist der Versandhandel von verbrauchsteuerpflichtigen Waren), und übersteigt die Steuerbemessungsgrundlage des Versandhandel-Umsatzes zu Beginn des Kalenderjahres 550 000 EEK, ist das nichtestnische Unternehmen verpflichtet, sich ab dem Tag der Entstehung des steuerpflichtigen Umsatzes in der bezeichneten Höhe als Mehrwertsteuerpflichtiger registrieren zu lassen.

Verkauft ein ausländisches Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig ist, im Wege des Versandhandels einer natürlichen Person in Estland verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände für den persönlichen Bedarf, ist das nichtestnische Unternehmen als Mehrwertsteuerpflichtiger verpflichtet, sich von dem Tag an registrieren zu lassen, an dem der Umsatz des verbrauchsteuerpflichtigen Versandhandels getätigt wurde.

Veräußert ein nichtestnisches Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig ist, einer Person in Estland im Wege des Versandhandels Gegenstände (ausgenommen ist der verbrauchsteuerpflichtige Versandhandel) und möchte es sich freiwillig als Steuerpflichtiger registrieren lassen, muss es eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde seines Niederlassungsstaats vorlegen, dass sie über die Registrierung in Estland informiert ist.

#### **5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?**

Ein nichtestnisches Unternehmen, das keine feste Niederlassung in Estland hat, ist nicht verpflichtet, sich registrieren zu lassen, wenn die Steuerschuldnerschaft umgekehrt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn einem in Estland eingetragenen Steuerpflichtigen oder eingeschränkt Steuerpflichtigen Gegenstände verkauft oder Dienstleistungen erbracht werden, für die die Mehrwertsteuer in Estland zu entrichten ist.

Ein ausländisches Unternehmen kann sich auch freiwillig als Mehrwertsteuerpflichtiger registrieren lassen.

#### **6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL, WEITERE ANGABEN)**

Frau Katrin Kullamaa

Maksude osakonna rahvusvahelise maksustamise talitus (Dienststelle für internationale Besteuerung der Steuerabteilung)

Põhja maksu- ja tollikeskus (Finanz- und Zollverwaltung der Region Nord)

Endla 8  
Tallinn 15177  
EESTI  
Telefon: +372 676 1256  
Fax: +372 676 1611  
E-Mail: [katrin.kullamaa@emta.ee](mailto:katrin.kullamaa@emta.ee)

## **7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE**

Eine Person (ausgenommen ausländische Unternehmen, die in Estland keine feste Niederlassung haben), deren steuerbarer Umsatz zu Beginn eines Kalenderjahrs mindestens 250 000EEK im Jahr beträgt, ist verpflichtet, sich ab dem Tag der Entstehung der Steuerbemessungsgrundlage in der bezeichneten Höhe als Steuerpflichtiger registrieren zu lassen.

Die Person ist verpflichtet, bei der Finanzbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung der Registrierungspflicht einen Antrag auf Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger zu stellen. Die Person kann sich allerdings auch freiwillig als Mehrwertsteuerpflichtiger eintragen lassen, wenn die Registrierungspflicht noch nicht entstanden ist. Bei der Anmeldung muss die Person nachweisen, dass sie in Estland unternehmerisch tätig ist oder eine unternehmerische Tätigkeit in Estland aufnehmen wird.

Bei Einreichung des Antrags auf Registrierung müssen natürliche Personen und Vertreter von juristischen Personen und von Einrichtungen der Gebietskörperschaften einen Personalausweis vorlegen. Vertreter juristischer Personen sowie Vertreter von Einrichtungen der Gebietskörperschaften müssen neben ihrem Personalausweis auch ein Dokument vorlegen, das ihre Vertretungsbefugnis nachweist. Ein ausländischer Steuerpflichtiger, der in Estland keine feste Niederlassung hat, kann bei seiner Registrierung als Steuerpflichtiger einen Steuervertreter bestimmen, der durch die Finanzverwaltung zugelassen werden muss.

Die Finanzverwaltung teilt der Person die Entscheidung über den Antrag auf Eintragung mit und trägt ihn innerhalb von drei Arbeitstagen, nachdem die Entscheidung gefällt wurde, in das Register ein.

## **SCHWELLENWERTE**

### **8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER RICHTLINIE 2006/112/EG ÜBER DAS GEMEINSAME MEHRWERTSTEUERSYSTEM)?**

Verkauft ein Steuerpflichtiger eines anderen Mitgliedstaats einer Person in Estland Gegenstände im Wege des Versandhandels (ausgenommen ist der Versandhandel von

verbrauchsteuerpflichtigen Waren) und übersteigt die Steuerbemessungsgrundlage des Versandhandel-Umsatzes zu Beginn des Kalenderjahres 550 000 EEK, entsteht seine Pflicht zur Registrierung an dem Tag, an dem der steuerbare Umsatz bewirkt wird.

#### **9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE 2006/112/EG ÜBER DAS GEMEINSAME MEHRWERTSTEUERSYSTEM)?**

Übersteigt die Steuerbemessungsgrundlage der von einer Person innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstände (ausgenommen sind verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände und Neufahrzeuge) zu Beginn des Kalenderjahrs 160 000 EEK, entsteht die Pflicht zur Registrierung als beschränkt Steuerpflichtiger an dem Tag, an dem der genannte Grenzwert überschritten wird.

### **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

#### **10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELT WERDEN?**

Ein Unternehmen aus einem Drittstaat, das keine feste Niederlassung in Estland hat, muss bei seiner Registrierung als Steuerpflichtiger einen Steuervertreter bestimmen, der von der Finanzbehörde zugelassen sein muss. Die Vorschrift findet auf Steuerpflichtige aus Drittstaaten keine Anwendung, die in der EU elektronische Dienstleistungen erbringen und die eine Sonderregelung für elektronische Dienstleistung in Anspruch nehmen.

#### **11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Der Steuervertreter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss sich um eine in Estland gegründete juristische Person oder um eine im estnischen Handelsregister eingetragene Filiale einer ausländischen juristischen Person handeln.
- Er muss zahlungsfähig sein und einen einwandfreien Leumund haben.
- Er darf sich nicht mit Steuerschulden im Rückstand befinden; dies gilt auch für Steuerschulden, bei denen ein Zahlungsaufschub gewährt worden ist.

#### **12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Seine Rechte und Pflichten sind denen eines ordnungsgemäß registrierten Unternehmens vergleichbar. Er muss sicherstellen, dass die finanziellen und nichtfinanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Steuerverfahrensgesetz (Taxation Act) und den Gesetzen über die einzelnen Steuerarten ergeben, innerhalb der vorgesehenen Frist und in vollem Umfang erfüllt werden. Der Steuervertreter haftet gemäß dem Steuerverfahrensgesetz gemeinsam mit der steuerpflichtigen Person, die durch ihn

vertreten wird und nicht in Estland niedergelassen ist, für sämtliche Steuerschulden gesamtschuldnerisch.

**13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?**

-

**14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

Der Steuervertreter muss der Finanzbehörde auf Verlangen eine Bürgschaft stellen. Da der Steuervertreter, der das Vertrauen der Finanzbehörde genießt, die Zuverlässigkeit des durch ihn vertretenen nicht in Estland niedergelassenen Unternehmens gewährleisten soll, wird die Bürgschaft nur in Ausnahmefällen nicht verlangt; diese Ausnahmefälle sind nur dann zulässig, wenn die Finanz- und Zollverwaltung keinen Anhaltspunkt dafür hat, an der Zahlungsfähigkeit oder dem guten Ruf des Antragstellers zu zweifeln. Die Art der Bürgschaft wird in der Regel durch den Antragsteller selbst gewählt. Die Finanz- und Zollverwaltung bevorzugt als Sicherheit Bankbürgschaften in angemessener Höhe.

**BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAA TEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

**15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS ODER –BEVOLLMÄCHTIGTEN MÖGLICH?**

Ja. Ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats, das in Estland keine feste Niederlassung hat, kann bei der Registrierung als Steuerpflichtiger gemäß dem Steuerverfahrensgesetz einen Steuervertreter bestimmen. Dieser muss von der Finanzbehörde zugelassen sein.

**16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Siehe oben Fragen 11 und 12.

**17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Siehe oben Fragen 11 und 12.

**18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?**

Ja. Siehe oben Frage 14.

# RECHNUNGEN

## VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG

### **19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?**

Die mehrwertsteuerrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften können auf folgenden Websites abgerufen werden:

In estnischer Sprache: <http://www.riigiteataja.ee/ert/ert.jsp>

In englischer Sprache: <http://www.legaltext.ee/indexen.htm>

Die Internetadresse der Finanz- und Zollverwaltung lautet: <http://www.emta.ee>

## AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

### **20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?**

Steuerpflichtige sind verpflichtet, innerhalb von sieben Tagen nach Versand/Zurverfügungstellung von Gegenständen an einen Käufer bzw. Erbringung einer Dienstleistung eine Rechnung auszustellen, oder sie müssen sicherstellen, dass eine im Namen und auf die Rechnung des Steuerpflichtigen handelnde Person oder der Käufer der Gegenstände bzw. der Empfänger der Dienstleistung innerhalb derselben Frist eine Rechnung ausstellt.

### **21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?**

Es gibt keine besonderen Vorschriften. Bei Gutschriften, durch die die ursprüngliche Rechnung geändert wird, muss auf die betreffende Rechnung verwiesen werden.

### **22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Sieben Kalendertage

### **23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Es gibt keine besonderen Vorschriften.

**24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?**

Die Parteien müssen eine schriftliche Vereinbarung darüber treffen, dass der Empfänger der Gegenstände bzw. Dienstleistungen eine Rechnung ausstellt und der Steuerpflichtige diese anerkennt. Die Vereinbarung muss das Verfahren für die Anerkennung der Rechnungen umfassen, die der Steuerpflichtige begleicht.

**25. GELTEN SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?**

Nein.

## **RECHNUNGSINHALT**

**26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGBEN SEIN?**

Die MwSt-Registriernummer des Empfängers der Gegenstände oder Dienstleistungen ist in den Fällen auf der Rechnung zu vermerken, in denen bei Erhalt der Gegenstände oder Dienstleistungen eine Steuerpflicht besteht.

**27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?**

Es gibt keine besonderen Vorschriften.

## **ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG**

**28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, WELCHE?**

Nein.

**29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.**

Nein.

**30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER RICHTLINIE 2006/112/EG ÜBER DAS GEMEINSAME MEHRWERTSTEUERSYSTEM (ÜBERMITTELUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE)**

**ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.**

Ja. Es gibt keine besonderen Voraussetzungen oder Formvorschriften.

**31. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Entfällt.

## **AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN**

**32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?**

Für den Aufbewahrungsort gibt es keine besonderen Vorschriften, es muss allerdings ein sofortiger Zugriff auf die Dokumente gewährleistet sein.

**33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN.**

Ja. Wenn die Rechnungen außerhalb Estlands aufbewahrt werden, muss die Steuerverwaltung über diesen Aufbewahrungsort in Kenntnis gesetzt werden.

**34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?**

Die Rechnungen müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

**35. WELCHE SPEZIFISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND MÖGLICHE UMSTELLUNGEN?**

Es gibt keine besonderen Vorschriften.

**36. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?**

Entfällt.

## **VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG**

### **37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE GESTATTET? GELTEN DAFÜR SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?**

Vereinfachte Rechnungen können in folgenden Fällen ausgestellt werden, wobei der Rechnungsbetrag 2 500 EEK (ca. 160 EUR) nicht überschreiten darf:

- 1) bei der Erbringung von Leistungen der Personenbeförderung;
- 2) im Fall von Rechnungen, die von Parkscheinautomaten, vollautomatischen Tanksäulen und ähnlichen Automaten ausgedruckt werden.

## **PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN**

### **38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?**

Eine MwSt-Erklärung muss von folgenden Personen eingereicht werden:

- 1) einem Steuerpflichtigen;
- 2) einem beschränkt Steuerpflichtigen, der in dem Besteuerungszeitraum deklarierungspflichtige Umsätze getätigt hat;
- 3) einer nicht als Steuerpflichtiger eingetragenen Person über einen Umsatz, über den sie eine Rechnung oder ein anderes Verkaufsdokument ausgestellt hat, auf dem die Höhe der Mehrwertsteuer ausgewiesen ist.

### **39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?**

Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat. MwSt-Erklärungen müssen spätestens am 20. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats eingereicht werden; dies gilt auch für die Begleichung der MwSt-Schuld.

### **40. NACH WELCHEM VERFAHREN ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DES IN DER REGULÄREN MEHRWERTSTEUERERKLÄRUNG ENTRICHTETEN MEHRWERTSTEUERÜBERSCHUSSES? WELCHE FRIST GILT GEGEBENENFALLS FÜR DIE RÜCKZAHLUNG DES MEHRWERTSTEUERÜBERSCHUSSES?**

Die Mehrwertsteuer wird auf Grundlage der in dem Steuerverfahrensgesetz festgelegten Vorschriften zur Rückzahlung von Überschüssen zurückerstattet (§ 105-107 des Steuerverfahrensgesetzes). Gemäß § 106 Absatz 2 des Steuerverfahrensgesetzes wird der Betrag, auf dessen Rückerstattung die Person ein Recht hat, innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des Antrags zurückgezahlt.

Die Steuerverwaltung kann bei der Überprüfung der Rückforderung auf Grundlage eines begründeten Beschlusses die Frist für die Erfüllung der Rückforderung um bis zu 90 Kalendertage verlängern, wenn ein hinreichender Grund für einen Zweifel besteht,

dass sich die Rückforderung des gezahlten Betrags bei der Befriedigung der Rückforderung als unmöglich erweisen könnte, und wenn:

- 1) der Steuerpflichtige aufgefordert wurde, zusätzliche Nachweise vorzulegen, oder
- 2) zur Kontrolle der Rückforderung eine dritte Person oder eine ausländische Finanzverwaltung befragt wurde.

Die Frist für die Erfüllung der Rückforderung kann gleichzeitig auf bis zu 30 Kalendertage verlängert werden. Die begründete schriftliche Entscheidung über die Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Rückforderung wird von der Finanzbehörde spätestens fünf Kalendertage vor dem Ende der Frist für die Erfüllung der Rückforderung ausgestellt.

**41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?**

Der Leiter der Finanzverwaltung kann aufgrund eines begründeten Antrags des Steuerpflichtigen nach eigenem Ermessen einen Besteuerungszeitraum festsetzen, der einen Monat überschreitet. Der neue Besteuerungszeitraum beginnt am ersten Tag des Kalendermonats und endet am letzten Tag eines der darauffolgenden Kalendermonate. Auch in diesem Fall müssen die MwSt-Erklärungen spätestens am 20. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats bei der Finanzverwaltung eingereicht werden.

**42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?**

Nein.

## **ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG**

**43. DÜRFEN ZUSAMMENFASSENDER MELDUNGEN QUARTALSWEISE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI, UND WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN?**

Zusammenfassende Meldungen sind einmal im Quartal einzureichen, und zwar am 20. des Monats nach dem jeweiligen Quartal.

Ab dem 1. Januar 2011 sind die Zusammenfassenden Meldungen am 20. des Monats nach dem jeweiligen Quartal bei der Steuerbehörde einzureichen.

**44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER RICHTLINIE 2006/112/EG ÜBER DAS GEMEINSAME MEHRWERTSTEUERSYSTEM VERLANGTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?**

Nein.

**45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER RICHTLINIE 2006/112/EG ÜBER DAS GEMEINSAME MEHRWERTSTEUERSYSTEM? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DANN?**

Nein.

## **ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN**

**46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Ja. Diese Möglichkeit wird über folgende Webseiten angeboten: Finanzverwaltung ([www.emta.ee](http://www.emta.ee)) sowie die Bankportale der estnischen Geschäftsbanken Hansapank ([www.hanza.net](http://www.hanza.net)), SEB Eesti Ühispank ([www.seb.ee](http://www.seb.ee)), Sampo Pank ([www.sampo.ee](http://www.sampo.ee)) sowie die estnische Filiale der Nordea Pank über die Website der Finanzverwaltung ([www.emta.ee](http://www.emta.ee)). Für die elektronische Einreichung der Mehrwertsteuererklärungen muss der Steuerzahler zunächst eine Authentifizierungsvereinbarung mit einer dieser Banken oder dem Finanzamt sowie einen Vertrag über elektronische Dienstleistungen mit dem Finanzamt schließen. Bei Abschluss des Authentizitätsvertrags ist der Personalausweis vorzulegen. Nach Vertragsabschluss werden dem Steuerzahler die sicherheitsrelevanten Angaben übermittelt: die persönlichen Nutzerdaten und die PIN-Codes.

**47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Zusammenfassende Meldungen über innergemeinschaftliche Waren können auf elektronischem Wege eingereicht werden. Es gelten die in der Antwort auf Frage Nr. 46 erläuterten Bedingungen.

## **PFLICHTEN BEIM IMPORT**

**48. WER SIND DIE VON EINEM MITGLIEDSTAAT BESTIMMTEN PERSONEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE VERPFLICHTET SIND, BEIM IMPORT MEHRWERTSTEUER ZU ENTRICHTEN, ODER DIE EIN MITGLIEDSTAAT ALS SOLCHE ANERKENNT?**

Die Mehrwertsteuer muss von Schuldern im Sinne des Zollgesetzwerks der Gemeinschaft (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates der Europäischen Gemeinschaften) entrichtet werden.

**49. WELCHES VERFAHREN WIRD ZUR DEKLARIERUNG UND ZUR ZAHLUNG DER BEI DER EINFUHR ANFALLENDEN MEHRWERTSTEUER ANGEWENDET?**

Bei der Einfuhr von Gegenständen wird die Mehrwertsteuer gemäß dem in den Zollvorschriften festgelegten Verfahren entrichtet. Gemäß § 66 (1) des estnischen Zollgesetzes wird die Summe der Ein- und Ausfuhrzölle während der Zollformalitäten auf Grundlage einer vom Zoll akzeptierten Zollerklärung am Tag der Mitteilung der Summe der Ein- und Ausfuhrzölle entrichtet. Gemäß § 68 des estnischen Zollgesetzes ist es möglich, die Zahlung von Ein- und Ausfuhrzöllen aufgrund einer entsprechenden Genehmigung zu verschieben. Für den Erhalt einer solchen Genehmigung müssen ein Antrag und eine Bürgschaft eingereicht werden.

**50. GIBT ES IN IHREM MITGLIEDSTAAT EINE SO GENANNTAUFGESCHOBENE ERFASSUNG (ARTIKEL 211 DER MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE)? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?**

Der Steuerpflichtige kann unter vorheriger schriftlicher Mitteilung an das Finanzamt über die Einfuhr eines Gegenstands in der Mehrwertsteuererklärung die voraussichtliche Mehrwertsteuer deklarieren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der Steuerpflichtige ist mindestens 12 Monate in Folge vor der Vorlage einer solchen Zollanmeldung registriert gewesen, auf deren Grundlage die berechnete Mehrwertsteuer des eingeführten Gegenstands in der Mehrwertsteuererklärung angegeben wird (im Folgenden in dem vorliegenden Absatz: *Zollanmeldung*);
- 2) der mit einem Mehrwertsteuersatz von 0% belegte Umsatz macht mindestens 50% des Gesamtumsatzes der 12 Monate aus, die der Vorlage der Zollanmeldung des Steuerpflichtigen vorangegangen sind;
- 3) der Steuerpflichtige hat 12 Monate vor der Vorlage der Zollanmeldung seine Steuererklärung nur elektronisch eingereicht;
- 4) der Steuerpflichtige hat im Zeitraum der Einreichung der Zollanmeldung seine Steuerklärungen fristgerecht eingereicht;

5) der Steuerpflichtige hatte während eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Einreichung der ersten Zollanmeldung bzw. während der Einreichung der nächsten Zollanmeldungen keine Steuerschulden.

## **VERWALTUNGSPFLICHTEN**

### **51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, WELCHE?**

Es gibt keine Pauschalregelungen.

### **52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?**

Nein.

### **53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?**

Die MwSt-Erklärungen und die zusammenfassende Meldung sind (nur) in estnischer Sprache verfügbar. Informelle Übersetzungen der MwSt-Erklärung, der MwSt-Formulare u.a. sind auf der Internetseite der Steuer- und Zollbehörde „MTA“ abrufbar.

## **VORSTEUERABZUG**

### **54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?**

Vorsteuerabzug ist nicht möglich, wenn der Steuerpflichtige die Steuer auf die Eingangsumsätze beim Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen gezahlt hat, die dem Empfang von Gästen oder der Verpflegung bzw. Beherbergung von Beschäftigten des Steuerpflichtigen dienen.

Für Beherbergungsdienstleistungen, die während einer Geschäftsreise in Anspruch genommen werden, ist Vorsteuerabzug hingegen nicht möglich.

### **55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?**

Entfällt.